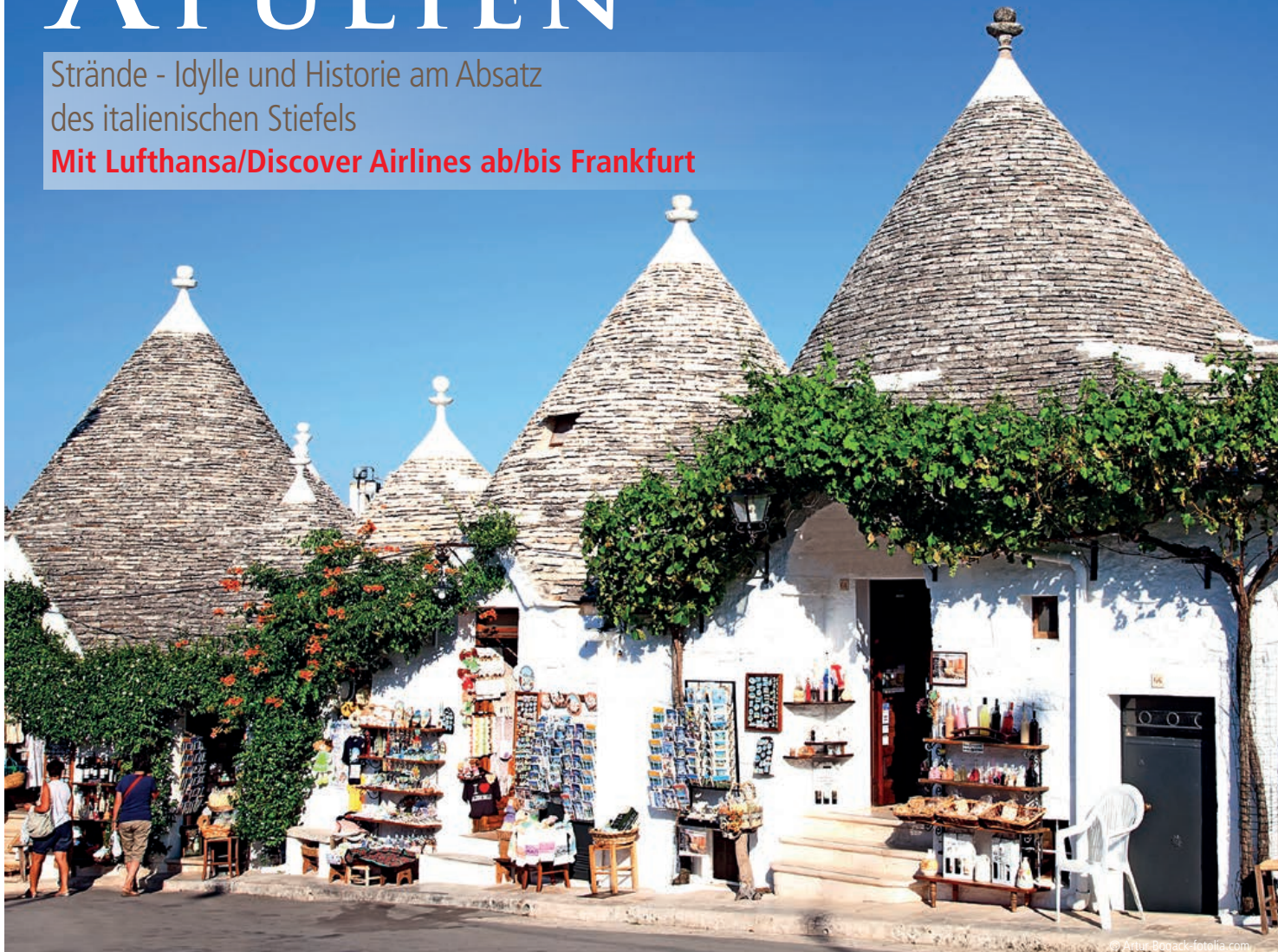


APULIEN

Strände - Idylle und Historie am Absatz
des italienischen Stiefels

Mit Lufthansa/Discover Airlines ab/bis Frankfurt



8-tägige Studien- und Erlebnisreise
Inklusive der Kulturhauptstadt von 2019 „Matera“
Termin: 28.09. - 05.10.2026

Anmeldung und Information bei:

Kreisvolkshochschule Limburg-Weilburg
65549 Limburg, Diezer Str. 35
Ansprechpartner: Frau Claudia Heimbuch
Tel. 06431-9116-14
E-Mail: heimbuch@vhs-limburg-weilburg.de



In Zusammenarbeit mit:

EXO-TOURS

Ihr kompetenter Partner für exklusive Fernreisen

EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much.
☎ 02245 91560
E-Mail: gruppenreisen@exo-tours.de



Apulien bildet sozusagen den „Absatz des Stiefels“ Italiens. Wenn man die Region durchquert, kann man sich der Faszination ihrer Vielfalt kaum entziehen: Sanftes Hügelland erstreckt sich bis in fruchtbare Küstenebenen. Jahrhunderte alte silberne Olivenhaine gehen über in blühende Wäldchen von Mandelbäumen und romantische Weinberge. Kleine Fischerorte geben den Anschein, als sei die Zeit in wahrer Idylle stehen geblieben. Auch aus kulinarischer Sicht hat Apulien einiges zu bieten: Freunde des guten Geschmacks können ihren Gaumen hier mit einem vielfältigen Angebot typisch apulischer Spezialitäten verwöhnen lassen. Kein Wunder, dass Friedrich II. so viel Zeit in Apulien verbrachte, und die Stauer vielerorts ihre Bauten hinterließen. Außerdem erwartet Sie mit dem Besuch von Matera eine der Kulturhauptstädte Europas 2019.

PROGRAMMABLAUF:

01. Tag, Mo., 28.09.2026: Frankfurt - Brindisi - Savellettri di Fasano (A)

Flug von Frankfurt nach Brindisi. Ankunft und Empfang durch die örtliche deutsch-sprechende Reiseleitung. Transfer zu Ihrem schönen 4-Sterne Hotel, welches unweit von Savellettri di Fasano in einer sehr schönen Gartenanlage mit uralten Olivenhainen gelegen ist. Ein großer beschatteter Pool zählt ebenso zum Hotel. Gemeinsames **Abendessen** im Hotel.



02. Tag, Di., 29.09.2026: Die Grotten von Castellana - Alberobello & Besuch einer traditionellen Olivenölmühle inkl. Verkostung (F/A)

Frühstück im Hotel. Ihre Reise führt Sie heute zunächst zur größten Karsthöhle Italiens, der Castellana Grotte, ein unterirdischer Höhlenkomplex, der auf brüchigem Karst basiert und zu den schönsten und spektakulärsten ganz Italiens zählt. Märchenhafte Tropsteinformationen erwarten den Besucher in Italiens größtem Höhlensystem. Bis zu 70 m tief ins Karstgestein eingesickertes Wasser hat bizarre Grotten, Stalaktiten und Stalagmiten geschaffen. Eine Temperatur um 15 C bietet an heißen Tagen eine willkommene Abkühlung. Über die Murge-Hochebene geht es dann weiter ins zauberhafte Trulli-Land nach Alberobello, die unangefochtene Hauptstadt der eigentümlichen Trulli, runden Hirten- und Bauernhäusern aus weißem Trockenmauerwerk mit schwarzen Kegeldächern. Wie es in einem Trullo, einem der typischen schnee-weißen Häuschen mit den kegelförmigen Dächern aussieht, erleben Sie bei einem Rundgang durch den historischen Stadtteil, der zum Weltkulturerbe der UNESCO zählt. Weiterfahrt ins Itriatial zu einer **traditionellen Olivenölmühle, wo Sie eine Verkostung erwartet**. Rückfahrt zu Ihrem schönen Hotel. Gemeinsames **Abendessen** im Hotel.

03. Tag, Mi., 30.09.2026: Lecce „Florenz des Südens“ - Otranto (F/A)

Nach dem Frühstück fahren Sie zum nahegelegenen Ort Lecce, dem „Florenz des Südens und barocken Juwel Apuliens“. Lecce liegt inmitten der sonnendurchfluteten Landschaft Süditaliens, eine Stadt, die Geschichte, Kunst und mediterranes Lebensgefühl in perfekter Harmonie vereint. Prächtige Palazzi, kunstvoll verzierte Kirchen und das warme Leuchten des typischen „Lecce-Steins“ verleihen der Stadt ihren unverwechselbaren Charme. Ob beim Bummel durch enge Gassen, beim Genießen lokaler Spezialitäten oder beim Eintauchen in Jahrtausende alte Geschichte – Lecce verzaubert vom ersten Moment an. Sie sehen die schönsten Sehenswürdigkeiten der prächtigen Barockstadt: den Dom, die Piazza St. Oronzo mit dem Amphitheater aus römischer Zeit sowie die Basilica Santa Croce.



Nach einer Mittagspause geht es weiter nach Otranto, wo Sie das charmante Städtchen bei einem Bummel mit Ihrer Reiseleitung entdecken können. Otranto empfängt seine Besucher mit weißen Häusern, blumengeschmückten Gassen und einem Hauch von Orient. Die mächtige Festung und die eindrucksvolle Kathedrale erzählen Geschichten vergangener Zeiten und lassen die Vergangenheit lebendig werden. Ein kurzer Besuch – und doch bleibt Otranto für immer im Herzen. Rückfahrt zu Ihrem Hotel und gemeinsames **Abendessen**.

04. Tag, Do., 01.10.2026: Bari - Polignano a Mare (F/Sandwich mit Oktopus oder Schwertfisch/A)

Nach dem Frühstück fahren Sie nach Bari, der Hauptstadt der Region Apulien, welche an der Adriaküste gelegen ist. Die Stadt ist bekannt für ihren Hafen, der eine wichtige Rolle im Handel spielt, sowie für ihre historische Altstadt, Bari Vecchia, und die Basilika San Nicola, in der die Reliquien des Heiligen Nikolaus aufbewahrt werden. Ihr Besuch führt durch verwinkelte Gassen und vorbei an weißgetünchten Häusern, in denen das Leben noch im Rhythmus vergangener Zeiten pulsiert. In der Altstadt „Bari Vecchia“ trifft authentischer süditalienischer Alltag auf spirituelle Geschichte – besonders spürbar in der beeindruckenden Basilika San Nicola, die Pilger aus aller Welt anzieht. Anschließend erwartet Sie eine kleine Mittagspause mit einem **Sandwich** mit frischem Oktopus oder Schwertfisch.

Anschließend geht es weiter nach Polignano a Mare, dessen Altstadt malerisch auf einer steilen Klippe über dem glitzernden Meer thront. Schlendern Sie durch die charmanten Gassen, lassen Sie den Blick von den Aussichtsterrassen schweifen – und gönnen Sie sich unbedingt eines der köstlichen Eiscremes, für die der Ort weit über die Region hinaus bekannt ist. Rückfahrt zum Hotel und gemeinsames **Abendessen**.





05. Tag, Fr., 02.10.2026: Trani & das berühmte Castel del Monte (F/A)

Frühstück im Hotel. Den heutigen Auftakt macht Trani, das mittelalterliche Juwel an der Küste, das mit seinen eindrucksvollen Bauwerken und dem malerischen Fischerhafen begeistert. Besonders sehenswert ist die direkt am Meer gelegene Kathedrale San Nicola Pellegrino – ein Meisterwerk der apulischen Romanik und Wahrzeichen der Stadt. Entlang der Uferpromenade reihen sich gemütliche Cafés, lebendige Bars und ausgezeichnete Fischrestaurants – perfekt, um die einzigartige Atmosphäre dieser charmanten Hafenstadt in vollen Zügen zu genießen.



Anschließend führt die Reise zur „Krone Apuliens“: dem majestätischen Castel del Monte aus dem 13. Jahrhundert. Schon von weitem sichtbar erhebt sich das geheimnisvolle Bauwerk des Stauferkaisers Friedrich II. über die Hügelandschaft der Murge – ein Meisterwerk mittelalterlicher Architektur, das mit seiner markanten Form bis heute Rätsel aufgibt. Anders als typische Burgen diente es nicht als Festung, sondern war wohl eher ein symbolträchtiger Herrschaftssitz und ein Ort der Ruhe. Das Schloss vereint Elemente der mittelalterlichen Architektur mit Einflüssen aus der Antike und der islamischen Welt – ein faszinierendes Beispiel für die kulturelle Verschmelzung jener Zeit. Eingebettet in die sanften Hügel der Murge bietet Castel del Monte nicht nur architektonische, sondern auch landschaftliche Schönheit. Ein Shuttle-Service ist eingeschlossen, um Sie vom Parkplatz zur Burg zu befördern, was die Anreise sehr erleichtert. Rückfahrt zum Hotel und gemeinsames **Abendessen**.



06. Tag, Sa., 03.10.2026: Ostuni und Matera (F/A)

Frühstück im Hotel. Wer Apulien von seiner strahlendsten und zugleich geheimnisvollsten Seite erleben möchte, sollte Ostuni besuchen – die berühmte „Città Bianca“, die weiße Stadt. Hoch über der Ebene thront sie auf drei Hügeln und leuchtet mit ihren weiß getünchten Häusern, die sich wie in einem orientalischen Traum aneinander schmiegen. Beim Spaziergang durch das verwinkelte Gassenlabyrinth der Altstadt fühlt man sich fast wie in einer anderen Welt. Enge Durchgänge, schattige Innenhöfe, schmiedeeiserne Balkone und blaue Türen erinnern an die Atmosphäre nordafrikanischer Medinas. Übertroffen wird das Stadtbild von der eleganten Kathedrale im spätgotischen Stil und der Piazza della Libertà, wo der Stadtpatron Sant’Oronzo stolz von seiner barocken Säule herabblickt. Ostuni verzaubert nicht nur mit ihrer Architektur, sondern auch mit ihrer Lebensfreude – kleine Boutiquen, Cafés und versteckte Lokale laden zum Verweilen ein, während der Blick über silberne Olivenhaine bis zum blauen Meer reicht.



Anschließend fahren Sie nach Matera, welche 2019 eine der Kulturhauptstädte Europas war. Zum Staunen regt der Anblick der so genannten „Sassi“ von Matera an, in Fels gehauene Tuffgrotten, die in frühgeschichtlichen Zeiten als relativ komfortable Behausungen errichtet wurden – und bis nach dem 2. Weltkrieg als Unterkünfte dienten. Zu den herausragenden Grotten-Schätzen Materas gehören Dutzende von Höhlenkirchen (1 Höhle inkl.). Kein Wunder, dass Matera heute UNESCO-Weltkulturerbe ist und die Besucher seit langer Zeit durch seine Geschichte und sein Stadtbild zu faszinieren vermag. Matera diente auch sehr oft als Kulisse bei Filmen der verschiedensten Sparten. Rückfahrt zum Hotel und gemeinsames **Abendessen**.

07. Tag, So., 04.10.2026: Entspannung und Erholung (F/Abendessen mit Tanz und Musik)

Nach dem Frühstück steht dieser Tag bis zum Abend zur freien Verfügung! Genießen Sie die schöne Hotelanlage. Am Abend erwartet Sie ein gemeinsames **Abendessen begleitet von Musik und Tanzvorführung**.



08. Tag, Mo., 05.10.2026: Rückflug nach Frankfurt (F)

Nach dem Frühstück Freizeit bis zur Abfahrt. Die Zimmer können bis 11 Uhr genutzt werden. Rechtzeitiger Transfer zum Flughafen in Brindisi und Rückflug mit Lufthansa o.ä. nach Frankfurt. Ankunft und Ende dieser schönen Reise nach Apulien.

Änderungen bleiben vorbehalten!



TERMIN: 28.09.- 05.10.2026

REISEPREIS

€ 2.460,- pro Person im Doppelzimmer

€ 290,- Einzelzimmerzuschlag

Mindestteilnehmerzahl: 21 Personen

Eventuelle Änderungen der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Flughafengebühren und Kerosinzuschläge bleiben vorbehalten.



EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Flug mit Lufthansa/Discover Airline ab/bis Frankfurt nach Brindisi und zurück in der Touristenklasse
- Flughafensteuern / Stand Nov. 2025
- Übernachtungen in einem ausgewählten Hotels der 4-Sterne Kategorie in Doppel- oder Einzelzimmern mit Dusche oder Bad/WC
- 7 x Frühstück und 7 x Abendessen (3-Gang o. Buffet) im Hotel
- Besuch einer Olivenölmühle inkl. Verkostung (Tag 2)
- Sandwich mit Oktopus oder Schwertfisch (Tag 4)
- Tanz-Show mit Musik im Hotel (Tag 7)
- alle Transfers und Exkursionen im privaten Reisebus
- Alle Eintrittsgelder für die genannten Besichtigungen (ca. € 59,- p.P.)
- qualifizierte, deutschsprachige Reiseleitung an allen Programmtagen
- EXO-TOURS Informationsmaterial und Reiseführer

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Bettensteuer von € 3,50 pro Person und Nacht, zahlbar vor Ort im Hotel)
- Trinkgelder für Reiseleitung und Busfahrer ca. EUR 40
- Gepäckträgergebühren
- Getränke während der Mahlzeiten
- Ausgaben persönlicher Art
- Reiseversicherungen



REISEVERSICHERUNGEN DER HANSE MERKUR

REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

mit Selbstbehalt bei ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mind. jedoch € 25,- p.P. Bei stationärem Aufenthalt ohne Selbstbehalt.

Prämie je nach Alter	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
bis 2.500 EUR Reisepreis	€ 95,- p.P.	€ 125,- p.P.
bis 3.000 EUR Reisepreis	€ 115,- p.P.	€ 149,- p.P.

Reiseschutz Platin

Reiseabbruch, Reisekranken-, Notfall-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung **bis 64 Jahre** **ab 65 Jahre**
 Reisedauer bis 10 Tage: € 35,- p.P. € 79,- p.P.

Für den Abschluss von Reiseversicherungen gelten die Konditionen der Hanse Merkur die Sie unter www.tmv.de/downloadcenter/ravs abrufen können.

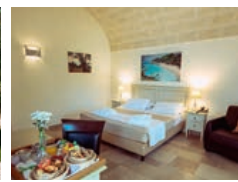
FLUGÜBERSICHT Lufthansa (oder 4Y) ab/bis FRA

Strecke	Abflug	Ankunft	Flug Nr.
Frankfurt - Brindisi	10.05h	12.10h	LH 4276
Brindisi - Frankfurt	12.55h	15.10h	LH 4277

Änderungen vorbehalten!

HOTELÜBERSICHT Änderungen vorbehalten!

Ort	Hotel	Nächte
Savellettri di Fasano	Casale del Murgese Country Resort ★★★★ https://www.casaledelmurgese.net/de/home/de/	7



Es gelten die Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much.
 ☎ 02245 91560
 E-Mail: gruppenreisen@exo-tours.de

EXO - TOURS

Ihr kompetenter Partner für exklusive Fernreisen

REISEBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausbeschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Reisevermittler und Leistungsträger sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausbeschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausbeschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, für wie seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird unterstellt, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass usw.) vorliegen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reise Dokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie des Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft, nicht unzureichend oder falsch informiert hat.

3. Bezahlung

a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines fordern oder annehmen.
b) Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Bestätigung und des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Person zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet.
c) Die Restzahlung wird bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 10 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung bei dem Veranstalter zugesandt. Der Reiseveranstalter ist bis zur vollständigen Zahlung des Reisepreises berechtigt, jegliche Leistung zurückzuhalten.

4. Leistungsänderungen

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 5. a) zulässige Preiserhöhung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach Ziffer 5. c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch konkret gestaffelt und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

1. Absage bis 65 Tage vor Reiseantritt	20% vom Reisepreis
2. Absage bis 45 Tage vor Reiseantritt	35% vom Reisepreis
3. Absage bis 31 Tage vor Reiseantritt	50% vom Reisepreis
4. Absage bis 15 Tage vor Reiseantritt	65% vom Reisepreis
5. Absage bis 8 Tage vor Reiseantritt	80% vom Reisepreis
6. Absage bis 1 Tag vor Reiseantritt	90% vom Reisepreis
Am Anreisetag bzw. bei Nichtantritt der Reise	95% vom Reisepreis

Bitte beachten Sie, dass außerdem der Preis zusätzlich vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa, Eintrittskarten für Veranstaltungen, u.ä.) in voller Höhe anfallen kann.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Umbuchungen, Ersatzperson

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsgeld pro Kunde erheben. Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Wenn der Reisende ein Doppelzimmer gebucht hat und sein Zimmerpartner ausfällt, sodass der Reisende allein an der Reise teilnimmt, stellt der Reiseveranstalter den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 31 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausbeschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

11. Höhere Gewalt

§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz § 651 e Abs. 3 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisezugang zurückzubefördern. Die Mehrkosten für diese Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. Haftung, Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsschöpfung gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealeer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Ziort), wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsschreibung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Ziort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13. Obliegenheiten des Kunden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reiseangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reiseängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht beauftragt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reiseängels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter, dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzudeuten. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

e) Schadenminderungsspflicht

Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 13 c. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schwaben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

19. Datenschutz (DSGVO)

Die im Zusammenhang mit der gebuchten Reise erfassten Daten der Reisenden werden ausschließlich zur Reisedurchführung verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.exo-tours.de/index.php/datenschutz.html>

20. Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Richtlinie (EU) 2015/2302.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Sie können daher alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. EXO-TOURS trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt EXO-TOURS über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall einer Insolvenz. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedsstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. EXO-TOURS hat eine Insolvenzabsicherung mit TourVers abgeschlossen. Die Reisenden können die Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borstelsee 155, 22453 Hamburg, Tel. 040 - 244 2880, E-Mail service@tourservers.de kontaktieren, wenn Ihnen die Leistungen aufgrund der Insolvenz von EXO-TOURS verweigert werden. Das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 finden Sie in der Reiseausbeschreibung/Flayer oder auf der Rückseite des Anmeldeformulars.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU)2015/2302, in welcher das nationale Recht in der umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

21. Einreisebestimmungen und Covid 19 Pandemie:

Jeder Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll und Devisenbestimmungen selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes und die Rückreise nach Deutschland. Durch die noch anhaltende Covid 19 Pandemie, kann es zu kurzfristigen Änderungen der Einreisebestimmungen kommen. Bitte informieren Sie sich vor Abreise über den aktuellen Stand und die Regelungen vor Ort im Zielland. Befolgen Sie bitte die behördlichen Vorgaben des Gastlandes. Informationsseite des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Reiseveranstalter:

EXO-TOURS e.K.

Adamsweg 3 · 53804 Much

Telefon 02245-9156-0 / Telefax 02245-9156-25 / E-Mail gruppenreisen@exo-tours.de

www.exo-tours.de

Stand Juli 2025

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **EXO-TOURS e.K.** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **EXO-TOURS e.K.** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters – oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers – werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **EXO-TOURS e.K.** hat eine Insolvenzabsicherung mit TourVERS abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung

Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg
Tel.: +49 40 - 244 2880, E-Mail: service@tourvers.de

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **EXO-TOURS e.K.** verweigert werden.